

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:

1 A 315/10



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Michael Heinze,

Hinterstraße 20, 23923 Schönberg

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Ingolf Schneidewind,
Obotritenring 98, 19053 Schwerin

- Kläger -

gegen

1. Stadtvertretung der Stadt Schönberg, Am
Markt 15, 23923 Schönberg

Proz.-Bev.:

zu 1-2:Rechtsanwälte Klostermann, Schmidt, Mönstadt, Eisbrecher,
Grubenstraße 20, 18055 Rostock

- Beklagte -

Beigeladen:

Helmut Preller

Lübecker Straße 10, 23923 Schönberg

wegen

Kommunalwahlrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom

9. Juni 2011

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries, die
Richterin am Verwaltungsgericht Tiemann und den Richter am
Verwaltungsgericht Sartor sowie den ehrenamtlichen Richter Herr
Boldt und die ehrenamtliche Richterin Frau Fischer

für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 1. wird unter Aufhebung des den Beschluss vom 11. März 2010 bekannt
gebenden Bescheids des Beklagten zu 2. vom 23. März 2010 verpflichtet, die Wahl zum
Bürgermeister der Stadt Schönberg vom 7. Juni 2009 für gültig zu erklären.

Die Beklagten haben die Kosten des Verfahren zu tragen mit Ausnahme der
außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst zu tragen hat.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 7. Juni 2009, in der er in seinem Amt bestätigt wurde, von der Beklagten für ungültig erklärt wurde.

Der 1956 geborene Kläger war seit 1975 Soldat der NVA-Grenztruppen. Zunächst war er beim Grenzkommando Nord (Stendal) der DDR-Grenztruppen tätig, bevor er 1988 er zum Grenzregiment 6 nach Schönberg versetzt wurde, wo er als Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef tätig war. Zuletzt war er als im Range eines Majors als Kommandeur des Grenzkommandos Grevesmühlen-Gadebusch in Schönberg tätig.

Bereits 2004 war der Kläger mit knapp 55 % der Stimmen zum Schönberger Bürgermeister gewählt worden. Die Formularerklärung über die Treuepflicht zum Grundgesetz und Unterrichtung über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten nach dem Einigungsvertrag war anschließend vom Kläger nur unvollständig ausgefüllt worden und ihm deshalb von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land zurückgereicht worden. Eine Wiedervorlage des Vordrucks durch den Kläger an das Amt erfolgte nicht. Auf der Sitzung der Stadtvertretung vom 14. Juli 2004 war der Kläger gleichwohl zum Ehrenbeamten ernannt worden.

Nachdem der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land in seiner Sitzung am 19. August 2004 beschlossen hatte, alle seine neuen Mitglieder, zu denen auch der Kläger gehörte, einer Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zu unterziehen, war ein entsprechendes Ersuchen ergangen. Der BStU teilte am 15. Juni 2005 zur Person des Klägers mit, dass dieser als IMS unter dem Decknamen „Richard“ geführt worden sei. Akten seien zurzeit nicht auffindbar. Vorhanden seien nur eine Klarnamenkarte, zwei Vorgangskarteikarten und eine Decknamenkarteikarte. Aufgrund der Karteierfassung könne nicht gesagt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und mit welcher Intensität der Kläger für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen sei. Nachdem der Amtsausschusses des Amtes Schönberger Land den Beschluss gefasst hatte, dass alle Gemeinde-/Stadtvertretungen um Überprüfung gebeten werden, ob es mit der jeweiligen moralischen Einstellung vereinbar sei, wenn belastete Vertreter in den Amtsausschuss entsandt werden oder ob gegebenenfalls Korrekturen bei der Entsendung in den Amtsausschuss erfolgen sollen, beriet die Stadtvertretung der Stadt Schönberg auf ihrer

Sitzung vom 29. September 2005 über die Überprüfungsergebnisse des BStU. Aus dem Sitzungsprotokoll ist ergibt sich, dass der Kläger den damaligen Mitgliedern der Stadtvertretung seine Tätigkeit für das MfS schilderte und die Mitglieder der Stadtvertretung nach umfänglicher Diskussion übereinkamen, die Angelegenheit seitens der Stadt nicht weiter zu behandeln.

Im Rahmen der Zulassung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 gab der Kläger an, inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen zu sein. Weiter erklärte er, im Juni 1988 eine Verpflichtungserklärung unterschrieben zu haben. Kurz nach der Bereitschaftserklärung sei er im Jahr 1988 aus dienstlichen Gründen von Salzwedel nach Schönberg versetzt worden. Dadurch bedingt sowie durch die notwendige Einarbeitung sowie das Kennenlernen der neuen Mitarbeiter seien von ihm keine Informationen abgefordert oder eine Beteiligung an Aktivitäten des MfS erbeten worden. Er habe keinerlei Informationen über Personen aus den Grenztruppen bzw. aus seinem persönlichen Umfeld an das MfS geliefert. In seiner dienstlichen Eigenschaft als Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef im Grenzregiment 6 bzw. als Stellvertreter des Stabschefs im Grenzregiment 24 habe er regelmäßig Kontakt zum zuständigen Mitarbeiter des MfS gehabt. Dabei seien dienstliche und persönliche Fragen seiner Unterstellten beraten bzw. bei Problemen mit Soldaten im Grundwehrdienst und Unteroffizieren auf Zeit Maßnahmen zur Verhinderung von Fahnenfluchten beraten worden.

Bei den Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 wurde der Kläger mit 72 % der Stimmen in seinem Amt bestätigt. Das Wahlergebnis wurde am 19. Juni 2009 in der Ostseezeitung veröffentlicht. Gegen die Gültigkeit der Wahl erhob der in Schönberg wohnende Beigeladene bereits am 16. Juni 2009 Einspruch. Zur Begründung wies er darauf hin, dass schwere Bedenken bestünden, ob der Kläger über den wahren Umfang seiner aktiven Tätigkeit für das MfS getäuscht habe. Es bestünden daher Zweifel an seiner Eignung zum ehrenamtlichen Bürgermeister. In weiteren Schreiben vom 2. und 7. Juli 2009 machte der Beigeladene u.a. geltend, dass die Tätigkeit des Gewählten beim Grenzkommando Nord in führender Stellung eine Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 Ziffer 1 Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfordere.

Am 16. Juli 2009 beschloss die Beklagte zu 1. die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung des Einspruchs gegen die Wahl. Auf dessen Anfrage teilte der BStU unter dem 30. Juli 2009 zur Person des Klägers Folgendes mit:

1. Kategorie/Bezeichnung, unter der die Person vom Staatssicherheitsdienst geführt wurde: IMS (Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit).
2. Deckname: „Richard“.
3. Hauptabteilung/Abteilung/Dienststelle: HA I, Abwehr, GKN, GR 24 bzw. 6 (Abwehrarbeit in NVA und Grenztruppen, Abwehr, Grenzkommando Nord, Grenzregiment 24, bzw. 6).
4. Führungsoffiziere: 2; Schmidt und Lomoth.
5. Bemerkung: Akten zu Herrn Michael Heinze mit der Nr. XVIII/216/88 sind zurzeit nicht auffindbar. Vorhanden sind eine Klarnamenkarteikarte (F 16), zwei Vorgangskarteikarten (F 22) und eine Decknamenkarteikarte (F 77). Aufgrund dieser Karteierfassung kann nicht gesagt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und mit welcher Intensität die oben genannte Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig war.

Aus diesen Karteikarten ist weiterhin ersichtlich:

Ein IM-Vorlauf (Werbungsphase) zu Herrn Heinze wurde am 25.1.1988 vom MfS - Mitarbeiter Schmidt - der HA I, Abwehr, GKN, GR 24 angelegt. Nach erfolgter Werbung wurde der IM-Vorlauf am 30.6.1988 bzw. am 6.7.1988 auf den Karteikarten F 22 und F 77 zum IM-Vorgang umregistriert. Am 22.8.1988 bzw. am 2.9.1988 wurde Herrn Heinze IM-Vorgang durch den Führungsoffizier und HA I-Mitarbeiter Lomoth übernommen. Der Karteikarte F 77 ist zu entnehmen, dass zum IM-Vorgang Heinze jeweils ein Band der Akte Teil 1 (Personalakte) und Teil 2 (Arbeitsakte) angelegt wurde. Die Karteikarte F 77 enthält unter anderem folgenden handschriftlichen Vermerk: „ T.II/I ver. 22.11.89 Au“, vermutlich handelt es sich hier um Vernichtungsvermerk zu diesem Aktenteil. Auf der Karteikarte F 16 ist handschriftlich die Registriernummer XVIII 3005/76 eingetragen. Hierbei handelt es sich um einen Sicherungsvorgang. ..."

In seiner Sitzung am 3. September 2009 traf der Wahlprüfungsausschuss mehrheitlich die Entscheidung, der Beklagten zu 1. zu empfehlen, die Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 7. Juni 2009 zu beschließen. Die Beklagte zu 1. beriet hierzu in ihrer Sitzung am 14. September 2009. Bei der anschließenden Beschlussfassung über die Ungültigkeit der Wahl kam kein mehrheitliches Abstimmungs-

ergebnis zustande; ausweislich des Sitzungsprotokolls gab es 6 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und eine Enthaltung.

Nachdem In der Folge weitere Recherchen im Bundesarchiv (Militärarchiv) in Freiburg angestellt worden waren, kam am 23. Februar 2010 der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Schönberg erneut zusammen. Er empfahl der Beklagten zu 1. abermals, die Wahl für ungültig zu erklären. Die Beklagte zu 1. fasste daraufhin am 11. März 2010 mit einem Stimmverhältnis von 6 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung den Beschluss, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 7. Juni 2009 für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.

Mit Bescheid vom 23. März 2010 teilte der Beklagte zu 2. dem Kläger die Beschlussfassung vom 11. März 2011 mit. Zur Begründung wurde ausgeführt: In § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG, welcher nunmehr nach Inkrafttreten des neuen Landesbeamtengesetzes Anwendung finde, werde als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert, dass der Beamte die Gewähr dafür bieten müsse, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Diese Ernennungsvoraussetzung gelte gemäß § 5 und 6 BeamStG i.V.m. § 5 LBG M-V auch für die Kommunalwahl und Ehrenbeamte. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung seien neben der Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition zu rechnen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sei der Kläger als Inoffizieller Mitarbeiter für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig gewesen. Wie aus der Vorgangskarteikarte (F 22) und Decknamenkarteikarte (F 77) hervorgehe, habe der Kläger die Tätigkeit am 30. Juni 1988 bzw. am 6. Juli 1988 aufgenommen. Über Art und Umfang der Tätigkeit seien keine weiteren Unterlagen zu beschaffen gewesen. Mit Schreiben vom 10. November 2009 und vom 26. Januar 2010 sei der Kläger daher gebeten worden, auch im Zusammenwirken mit der Landesbeauftragten für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR weitere Unterlagen beizubringen. Ergänzende Unterlagen seien vom Kläger nicht beigebracht worden. Be-

stehende Zweifel an der Eignung des Klägers seien daher nicht ausgeräumt, insbesondere auch, weil dieser an einer Aufklärung nicht mitgewirkt habe.

Zudem seien diverse Unterlagen aus dem Bundesarchiv angefordert und gesichtet worden. Zu den Unterlagen gehörten unter anderem ein Gefechtsbericht zur Festnahme eines Grenzverletzers (Fundstelle GTÜ 12879), ein Bericht zum Kontrolleinsatz zur Durchsetzung des Befehls 20/87 (Fundstelle GTÜ 15768), ein Befehl Nr. 84/89 zur verstärkten Grenzsicherung (Fundstelle GTÜ 16721) sowie ein Untersuchungsbericht zum Grenzdurchbruch (Fundstelle GTÜ 16723). Allen Unterlagen ließen sich konkrete Maßnahmen entnehmen, die sich gegen den Artikel 13 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte richteten. Als Offizier sei der Kläger maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Grenzsicherungssystems verantwortlich gewesen. So gehe aus dem vom Kläger erstellten Kontrollbericht GTÜ 15768 detailliert hervor, welche Aufgabenstellung er persönlich zur Grenzsicherung herausgegeben habe. Der Befehl Nr. 84/89 sei von ihm mit ausgearbeitet worden. In dem Zusammenhang sei der Kläger auch für die Kontrolle und die Durchsetzung verantwortlich gewesen. Zum Zeitpunkt des Grenzdurchbruchs (GTÜ 16723) sei der Kläger als Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef tätig gewesen. Aufgrund seiner exponierten Stellung als Offizier der höheren Laufbahn habe sich der Kläger in besonderer Weise mit den Zielen der SED identifiziert und darüber hinaus seine Verbundenheit durch die freiwillige Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR verdeutlicht. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger jederzeit die Gewähr dafür biete, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein zu stehen. Da die Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG nicht gegeben seien, sei die Ungültigkeit der Wahl festzustellen gewesen.

Dagegen hat der Kläger am 31. März 2010 die vorliegende Klage erhoben. Er verweist darauf, dass er in Vorbereitung der Wahl vom 7. Juni 2009 umfängliche Erklärungen nach § 26 KWO abgegeben habe, so auch zu seiner MfS-Tätigkeit und zu seiner Tätigkeit als ehemaliger Offizier der Grenztruppen der DDR. Rückäußerungen oder Anfragen im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Erklärungen in Vorbereitung der Wahl seien nicht erfolgt. Bezüglich seiner MfS-Mitarbeit habe sich der Kläger gegenüber dem Beklagten wiederholt erklärt, letztmalig mit eidesstattlicher Versicherung im Oktober 2009.

Im Übrigen leide das Wahlprüfungsverfahren bereits unter erheblichen formellen Fehlern. Zunächst habe sich der am 16. Juni 2009 eingelegte Einspruch ausschließlich auf die Tä-

tigkeit des Klägers als Inoffizieller Mitarbeiter beim MfS bezogen. Mit den mit Schreiben vom 16. Juli 2009 nachgeschobenen Einspruchsgründen sei der Beigeladene präkludiert. Mit diesen Einspruchsgründen beziehe sich der Beigeladene ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers als Offizier der Grenztruppen. Soweit die Beklagte in der Begründung des angegriffenen Bescheides darauf eingehe, sei deren Beachtung bereits unzulässig gewesen. Ferner sei es dem Kläger rechtsgrundlos verwehrt worden, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Gemeinde teilnehmen zu dürfen. Bei ordnungsgemäßer Ladung zu den Sitzungen der Stadtvertretung hätte für den Kläger die Möglichkeit bestanden, sich auch inhaltlich mit den Vorwürfen der Wahleinsprüche auseinanderzusetzen und für ein anderes Stimmergebnis zu werben. Die Vorlage für die Beschlussfassung der Stadtvertretung wäre vom Gemeindewahlleiter einzubringen gewesen, sie sei jedoch vom Leitenden Verwaltungsbeamten erarbeitet und eingebracht worden. Auch wenn dies keine wesentliche Verletzung der Rechte des Klägers darstelle, zeige es doch, mit welcher Ungenauigkeit seitens des Amtes Schönberger Land in der Sache agiert werde. Schließlich sei eine nochmalige Befassung der Beklagten hinsichtlich der Frage der Gültigkeit der Wahl des Klägers nicht möglich gewesen, nachdem die Beklagte zu 1. bereits in ihrer Sitzung am 14. September 2009 darüber beschlossen habe, aber allein wegen der Stimmparität kein mehrheitlicher Beschluss zustande gekommen sei. Durch das Nichtzustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses zur Ungültigkeit der Wahl sei der Kläger im Amt als Bürgermeister bestätigt worden. Die nachfolgenden Versuche der Beklagten zu 1., doch noch Gründe zu finden, um eine Ungültigkeit herbeizuführen, stellten sich als rechtswidrig dar.

Die Wahlprüfungsentscheidung unterliege aber auch materiell-rechtlichen Fehlern. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei weder seine inoffizielle Mitarbeit beim MfS noch seine Tätigkeit als Offizier der Grenztruppen geeignet, seine NichtWählbarkeit anzunehmen. Der Aufforderung der Beklagten zu 1., weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen sich eine Zusammenarbeit mit dem MfS ergebe, habe er nicht nachkommen können. Derartige Unterlagen besitze er nicht. Vielmehr sei seine Tätigkeit beim MfS von untergeordneter Bedeutung gewesen. Er habe weder Personen bespitzelt noch relevante Informationen über Dritte an die Stasi weitergeleitet. Weshalb die Beklagte gleichwohl weiterhin Zweifel an der seiner Eignung sehe, stelle sie noch nicht einmal ansatzweise dar. Zudem werde bestritten, dass er - der Kläger - an einer Aufklärung nicht mitgewirkt habe. Vielmehr habe er bereits im Jahr 2005 seine inoffizielle Mitarbeit beim MfS öffentlich gemacht, indem er sich im Rahmen einer Stadtvertretersitzung im Mai 2005 hierzu eingehend ge-

äußert habt, Dabei habe er auch hinsichtlich seiner IM-Tätigkeit Rede und Antwort gestanden. Hierfür bietet der Kläger den Beweis namentlich benannter Zeugen an.

Auch habe er Im Rahmen der Wahlprüfung für die Wahl 2009 durch Abgabe geeigneter Unterlagen dargelegt, dass er in der Zeit von 1988 bis 1989 Inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen sei. Er verweise auf seine eidesstattliche Versicherung vom Oktober 2009. Die Beklagte räume selbst ein, dass es keine belastenden Unterlagen gebe. Auch habe er zu keiner Zeit seine Tätigkeit als Offizier der Grenztruppen der DDR in Abrede gestellt. Ihm sei jedoch in keinsten Weise ein belastender Vorwurf dergestalt zu machen, dass er etwa aktiv an der Verletzung oder Tötung von Menschen mitgewirkt habe. Allein der Vorhalt, er habe als ehemaliger Offizier für die Aufrechterhaltung des Grenzregimes, sei es durch Befehle in mündlicher oder schriftlicher Art, Verantwortung übernommen, sei zwar zutreffend, gleichwohl nicht geeignet, seine Unwählbarkeit anzunehmen. Soweit die Beklagte sich auf einen Gefechtsbericht zur Festnahme eines „ Grenzverletzers" beziehe, sei darauf zu verweisen, dieser unversehrt festgenommen worden sei. Dass er auch Befehle zu einer effektiven Grenzsicherung gegeben habe, werde nicht bestritten, gleichwohl seien diese nicht geeignet, ihm den Vorhalt zu machen, er hätte in nicht hinzunehmender Weise gegen die Charta der Menschenrechte verstoßen. Die Ausführungen der Beklagten seien in Teilen bereits unsubstanziert und insoweit nicht einlassungsfähig. Konkretes personenbezogenes Fehlverhalten, welches auf eine rücksichtslose und menschenverachtende Gesinnung schließen lasse, sei von der Beklagten nicht dargelegt worden. Unter Verweis auf einen Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 22. Januar 2008 im Verfahren 4 B 332/07 sei weiter davon auszugehen, dass die Beklagte zu 1. eine umfassende, alle beachtlichen Aspekte des jeweiligen Falles einzubeziehende Prüfung vorzunehmen habe. Diese Prüfung dürfe nicht in dem Sinne vorgeprägt sein, dass die frühere Zusammenarbeit mit dem MfS eine Untragbarkeit des Wahlbewerbers indiziere. In keinsten Weise finde sich jedoch in der Entscheidung der Beklagten zu 1. etwa eine Auseinandersetzung mit der jahrelangen Tätigkeit des Klägers als ehrenamtlicher Bürgermeister oder auch hinsichtlich des hier beachtlichen Zeitfaktors im Sinne einer zwischenzeitlichen Bewährung. Die ihm - dem Kläger - vorgehaltene Tätigkeit als Offizier bei den Grenztruppen der DDR liege über 20 Jahre zurück und sei insofern bereits nicht geeignet, ihm vorzuhalten, er sei als ehrenamtlicher Bürgermeister nicht tragbar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu 1. unter Aufhebung des den Beschluss der Beklagten zu 1. vom 11. März 2010 bekanntgebenden Bescheides des Beklagten zu 2. vom 23. März 2010 zu verpflichten, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schönberg vom 7. Juni 2009 für gültig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie treten dem Klagebegehren entgegen. Schon nach eigener Darstellung habe der Kläger zur Wahl 2009 die gemäß § 26 KWO erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben. Er habe nämlich den entsprechenden Vordruck nicht unterschrieben, sondern lediglich eine eigene Erklärung abgegeben. Auch habe der Beigeladene rechtzeitig, nämlich mit Schriftsatz vom 2. Juli 2009 und mithin 13 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Ostseezeitung, seinen Einspruch u.a. auch mit der Verletzung von Menschenrechten durch den Kläger weiter begründet. Der Beschluss der Beklagten zu 1. in der dritten Stadtvertretersitzung am 23. Februar 2010 sei auch formell rechtmäßig gefasst worden. § 65 Abs. 2 Satz 1 KWO sehe lediglich vor, dass möglichst bereits in der zweiten Sitzung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl beschlossen werden solle. Diese Regelung lasse gerade Raum für weitere Sitzungen. Ein Beschluss des Inhalts, dass der Einspruch zurückgewiesen und gleichzeitig die Gültigkeit der Wahl festgestellt werde, sei in der zweiten Sitzung am 14. September 2009 gerade nicht gefasst worden. Die Sitzung am 14. September 2009 stelle sich lediglich als unselbständige Verfahrenshandlung dar.

Als abgeschlossener Sachverhalt sei nach den allgemeinen Grundsätzen die Kommunalwahl vom 7. Juni 2009 nach dem seinerzeit geltenden Recht - mithin dem Landesbeamtengesetz alter Fassung - zu behandeln. Doch selbst wenn hier das neue Landesbeamtengesetz zur Anwendung käme, welches keine Regelungen zu den materiellen Ernennungsvoraussetzungen wie noch der § 8 Abs. 4 LBG M-V a. F. enthalte, so sei doch die Tätigkeit des Klägers für die Staatssicherheit sowie der Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit nunmehr unter § 7 BeamtStG zu subsumieren. Auch bei der Prüfung

der Verfassungstreue komme es darauf an, wie sich der Beamtenbewerber im Vorfeld verhalten habe, also ob er etwa die erforderlichen Erklärungen abgegeben oder etwas verschwiegen habe.

Die Voraussetzung – „Tätigkeit für das frühere MfS“ - im Sinne des § 8 Abs. 4 LBG a.F. liege bereits deswegen in erheblichem Umfang vor, weil es monatliche bzw. gar wöchentliche gemeinsame Besprechungen des Klägers in seiner Funktion als Kompaniechef bzw. Stellvertreter eines Kommandeurs mit Mitarbeitern der Staatssicherheit gegeben habe. Die hiernach bestehende Vermutung bzw. die Zweifel an der fehlenden Eignung des Klägers habe dieser nicht ausgeräumt. Vielmehr sei die Tätigkeit für das MfS sowie die Verstrickung des Klägers mit dem DDR-Regime sehr intensiv gewesen. Der Kläger habe als Führungskader bei den Grenztruppen eine exponierte Stellung innegehabt. Der Kläger habe weiterhin vor seiner ersten Wahl seine Zusammenarbeit mit der Stasi nicht offen gelegt; insbesondere habe er den Erklärungsvordruck bewusst nicht unterzeichnet. Aber auch die Erklärungen auf der Stadtvertretersitzung am 19. Mai 2005 seien unvollständig gewesen; von informeller Mitarbeiterschaft sei nicht die Rede gewesen. Und selbst den - weit gefassten - Vordruck zur aktuellen Wahl habe der Kläger nicht ausgefüllt und unterschrieben, sondern stattdessen eine eigene Erklärung beigefügt. Zudem habe der Kläger Zweifel über bekannt gewordene Fakten zur informellen Mitarbeit sowie zur Intensität seiner Grenztruppentätigkeit über Auskünfte aus dem Bundesarchiv Freiburg nicht beseitigt. Er habe, so mache es den Eindruck, lediglich das Notwendige in der eidesstattlichen Versicherung bekannt gegeben. Zudem sei in der Prognoseentscheidung zu beachten, dass der Kläger die Aufarbeitung beim Bundesarchiv in Freiburg trotz Bitten nicht unterstützt habe. Dass er dies alles nicht getan habe, gehe zu seinen Lasten und zwar zum einen in Bezug auf die Nichtaufklärbarkeit der Tätigkeiten als IM, zum anderen in Bezug auf die Eignungsprognose. Zu Lasten des Klägers gehe auch dessen Einstellung, wie sie aus dem Aufsatz in dem Buch „Grenzerfahrungen“ deutlich werde. Man könne nicht erkennen, dass der Kläger seine Tätigkeiten als Führungskader bei den Grenztruppen bzw. das System in der DDR kritisch sehe.

Schließlich sei auch die Tatbestandalternative des § 8 Abs. 4 Nr. 1 LBG a.F. gegeben. Erforderlich sei eine konkrete schuldhafte Handlung. Der Kläger habe, wie aus den Unterlagen des Bundesarchivs (Militärarchivs) in Freiburg hervorgehe, umfassende Kenntnis von regelmäßig vorkommenden Republikfluchten in „seinem“ Grenzbereich gehabt. Aus seinem Bericht in dem Buch „Grenzerfahrung“ könne man entnehmen, dass der Kläger

zumindest einmal in der Salzwedeler Region einen Flüchtling an dem Verlassen der DDR gehindert habe. In anderen Fällen dürfte der Kläger als verantwortliche „Spitze“ im Sinne der Rechtsprechung für die Fälle der Tötungshandlungen an der innerdeutschen Grenze anzusehen sein. Dass es andere Fälle in seinem Verantwortungsbereich gegeben habe, belegten die Archivdokumente in hinreichendem Maße. Entlastende Umstände, wie etwa Befehlsnotstand, Drucksituation oder junges Alter seien beim Kläger nicht erkennbar. Auch nach dem Maßstab des § 7 BeamStG sei der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er äußert sich zum Verfahren im Wesentlichen wie folgt: Der Kläger sei für das MfS tätig gewesen und habe die aus diesem Grunde an seiner Eignung bestehenden Zweifel nicht ausgeräumt. Über seine Tätigkeit für das MfS habe der Kläger vor seiner Ernennung zum ehrenamtlichen Bürgermeister 2004 arglistig getäuscht und diese Täuschung öffentlich 2009 noch in der laufenden Amtsperiode wiederholt. Damit, dass der Kläger die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses noch am 25. Februar 2010 in der Ostseezeitung als „Schwachköpfe und Strolche“ bezeichnet habe, offenbare er, was er von einem rechtsstaatlichen Verfahren halte. Unter Verwendung von Zitaten aus dem im Buch „Grenzerfahrungen“ abgedruckten Interview mit dem Kläger verweist der Beigeladene im Übrigen darauf, dass der Kläger keinerlei distanzierte Einsicht zu den menschenrechtswidrigen Praktiken der SED und des Militärs entwickelt habe. Überdies sei er als Entscheidungsträger mitverantwortlich für die Menschenrechtsverletzungen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze gewesen. So sei in der Zeit, als er als Stabschef in Schönberg tätig gewesen sei, u.a. am 6. Juli 1989 der Fluchtversuch von Andreas Falkowski unterbunden worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten auch der beigezogenen Verfahren 1 B 359/09 und 1 A 1491/09 sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten zu 1. Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft. Der dies berücksichtigende, erst in der mündlichen Verhandlung formulierte Klageantrag stellt sich als bloße Klarstellung des aus dem gesamten bisherigen Vorbringen des Klägers ersichtlichen Klageziels dar. Eine Klageänderung liegt darin nicht.

Mit der Verpflichtungsklage kann die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden (§ 42 Abs. 1 VwGO). Gegenstand der Klage sind gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 sowie § 71 KWG M-V vorliegend richtigerweise zum einen der Beschluss der Beklagten zu 1. über die Ungültigkeit der Wahl sowie zum anderen der diesen Beschluss bekannt gebende Bescheid des Beklagten zu 2. Die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist zwar bereits selbst ein feststellender, rechtsgestaltender Verwaltungsakt (Glaser in: Schröder u.a., Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg- Vorpommern, Stand 4/09, Erläuterungen zu §§ 45, 46 KWG M-V), weshalb die Klage auch grundsätzlich auf Aufhebung der Einspruchsentscheidung und Verpflichtung der Kommunalvertretung zu richten ist, die Wahl für gültig zu erklären, (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 18.02.1964 - III 405/61 -, zitiert nach Juris). Da die Vertretung bei ihrer Wahlprüfungsentscheidung als Behörde tätig wird, ist die Klage auch unmittelbar, wie dies hier geschehen ist, gegen die Kommunalvertretung - hier also die Stadtvertretung - zu richten (Glaser, a.a.O.; Leuschner/Helmers, Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, § 45 Anm. zu Abs. 2). Allerdings bedarf es immer auch einer Umsetzung des Beschlusses der Vertretung in Form eines mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Verwaltungsaktes, der bei zutreffendem Verständnis der die Zuständigkeitsfrage allerdings nicht ausdrücklich regelnden Normen des Kommunalwahlgesetzes vom Vorsitzenden der Vertretung zu unterzeichnen und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, zuzustellen ist (vgl. Glaser, Kommentar zum Kommunalwahlgesetz, 3. Aufl. 2009, Erl. zu §§ 45, 46). Gibt es aber einen solchen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung bekannt gebenden Bescheid, spricht alles dafür, auch diesen zum Gegenstand der Klage zu machen. § 45 Abs. 2 KWG M-V steht einem solchen Verständnis nach Auffassung der Kammer nicht entgegen. Dass der Bescheid hier nicht vom Beklagten zu 1., sondern - aus Sicht der Kammer zu Unrecht - vom Beklagten zu 2. erlassen wurde, ist insoweit ohne Bedeutung, zwingt aber dazu, wegen des kassatorischen Teils der Verpflichtungsklage auch diesen auf Beklagtenseite in das Verfahren einzubeziehen.

Die Verpflichtungsklage ist auch im Übrigen zulässig. Der Kläger ist gemäß § 42 VwGO i.V.m. §§ 56 Abs. 1, 45 Abs. 2 und Abs. 1 KWG M-V als derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, klagebefugt. Der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedurfte

Es hier nicht, da eine gesetzliche Ausnahme vom Erfordernis der Nachprüfung des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren vorliegt (§ 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt., Abs. 2 VwGO). Diese findet sich in § 56 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 KWG M-V. Danach steht den Beteiligten die Klage unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch und die Gültigkeit der Wahl zu. Die in § 45 Abs. 2 KWG M-V genannte Klagefrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung hat der Kläger vorliegend ebenfalls eingehalten.

Dass der Beklagte zu 2. erst nach Ablauf der Klagefrist in das Verfahren einbezogen wurde, führt nicht zur Unzulässigkeit der Klage. Es kann dahinstehen, ob darin nicht lediglich eine Klarstellung des ohnehin Gewollten und damit eine bloße Korrektur des Passivrubrums zu sehen ist. Selbst wenn man hierin eine subjektive Klageerweiterung sehen wollte, wäre die dann vorliegende Klageänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 2. Alt. VwGO sachdienlich, denn durch sie werden die im konkreten Fall zuständigen Behörden mit der Sache befasst. Zudem haben sich die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorbehaltlos auf die Änderung eingelassen, so dass von einer Einwilligung in eine (eventuelle) Klageänderung auszugehen ist (§ 91 Abs. 2 VwGO). Da in einem solchen Fall einer subjektiven Klageänderung auf Beklagtenseite auf die Rechtzeitigkeit der (ursprünglichen) Klagerhebung abzustellen ist (vgl. etwa Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Aufl., § 92 Rn. 12), steht die erst spätere Einbeziehung des Beklagten zu 2. nicht der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung entgegen.

II.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss vom 11. März 2010, mit dem die Beklagte zu 1. die Wahl für ungültig erklärt hat, sowie der diesen Beschluss bekannt gebende Bescheid des Beklagten zu 2. vom 23. März 2010 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 einen Anspruch darauf, dass die Beklagte zu 1. die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 7. Juni 2009 für gültig erklärt.

Gemäß §§ 56 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 5 KWG M-V ist die Wahl des Bürgermeisters für gültig zu erklären, wenn keiner der unter Nr. 1 bis 4 genannten Fälle vorliegt. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen die Voraussetzungen des hier allein in Betracht zu ziehenden § 71 Abs. 1 Nr. 1 KWG nicht vor, so dass die Wahl für gültig zu erklären ist.

Jedoch hat die Beklagte entgegen der Ansicht des Klägers nicht schon in ihrer Sitzung vom 14. September 2009 wirksam über die Gültigkeit der Wahl beschlossen. Vielmehr ergab sich hinsichtlich des zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlags "Ungültigkeit der Wahl vom 7. Juni 2009" keine Stimmenmehrheit. Denn diese ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V erst erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, wobei Stimmenthaltungen unbeachtlich sind. Vorliegend gab es jedoch jeweils 8 Ja- und 6 Nein-Stimmen und eine Stimmenthaltung. Allein aus dem Umstand, dass der Beschluss hinsichtlich der Ungültigkeit der Wahl damit keine Stimmenmehrheit gefunden hat, lässt sich im Umkehrschluss jedoch - wie der Kläger zu meinen scheint - nicht folgern, dass damit in dieser Sitzung die Gültigkeit der Wahl festgestellt worden ist. Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG M-V ergibt, hat die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche zu beschließen. Ein solcher gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 KV M-V mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss ist am 14. September 2009 aber gerade nicht zustande gekommen.

Desweiteren kann dahinstehen, ob die gegen das Verfahren bei der Beschlussfassung der Beklagten gerichteten formellen Rügen des Klägers berechtigt sind. Die Kammer muss den vom Kläger insoweit aufgeworfenen Fragen nicht nachgehen. Lediglich solche Mängel, die bei der Vorbereitung einer Wahl oder aber bei der Wahl selbst auftreten, können geeignet sein, Auswirkungen auf das Wahlergebnis zu haben. Etwaige formelle Rechtsverstöße bei der eigentlichen Wahl zeitlich nachgelagerten Beschlussfassung der Beklagten zu 1. über die Gültigkeit der Wahl können solche Auswirkungen dagegen nicht haben und sind deshalb für den Ausgang der vorliegenden Klage ohne Belang.

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 KWG M-V bestimmt, dass die Ungültigkeit der Wahl festzustellen und eine Neuwahl anzuordnen ist, wenn der gewählte Bewerber nicht wählbar war oder aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Kommunalwahlordnung ergeben, nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen. Entgegen der von den Beklagten vertretenen Auffassung war der Kläger jedoch zum ehrenamtlichen Bürgermeister wählbar.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist wählbar, wer die Voraussetzungen nach § 10 KWG M-V und zur Ernennung zum ehrenamtlichen Bürgermeister erfüllt, § 61 Abs. 1 KWG MV. Entgegen der im angegriffenen Bescheid zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung ist für die Frage der Wählbarkeit des Klägers auch im vorliegenden Fall noch auf das Landesbeamtengesetz alter Fassung abzustellen. Zwar wurde die Wahlprüfungsentschei-

derung von der Beklagten zu 1. erst nach Inkrafttreten des neuen, seit 1. Januar 2010 geltenden Landesbeamtengesetzes getroffen, doch steht als möglicher Wahlfehler hier ausschließlich die Frage im Räume, ob der Kläger zur Wahl zugelassen werden durfte. Dies richtet sich danach, ob der Kläger am 7. Juni 2009 wählbar war. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch das Landesbeamtengesetz alter Fassung in Kraft, so dass sich die Prüfung der Wählbarkeit des Klägers an eben den dort benannten Voraussetzungen auszurichten hat.

Die Wählbarkeit des Klägers scheitert nicht daran, dass er nicht zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt werden konnte oder nunmehr kann. Der Kläger erfüllte die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten. Weder § 8 Abs. 4 Nr. 1 noch § 8 Abs. 2 Nr. 2 LBG a.F. stehen dem entgegen. Die Kammer ist der Ansicht, dass bestehende Eignungszweifel ausgeräumt sind.

1.

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 2 LBG M-V a.F. kann Beamter nicht werden, wer für das frühere Ministerium der Staatsicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig war und die aus diesem Grunde bestehenden Zweifel an der Eignung nicht ausräumt.

Der Begriff der „Tätigkeit für das frühere MfS“ verlangt eine bewusste, zweckgerichtete Mitarbeit und erfasst damit sowohl hauptamtliche als auch inoffizielle Mitarbeiter (IM) des MfS. Darunter fällt aber auch jede andere Art der Zuarbeit (vgl. Koll/ Stach/Müller, LBG MV, § 8 Ziffer 4.2). Vorliegend ist unstreitig, dass der Kläger als IM vom MfS geführt wurde und dass er diesbezüglich eine Verpflichtungserklärung unterschrieben hat. Auch wenn in der Arbeitsakte des Klägers keine Berichte enthalten sind und er selbst eidesstattlich versichert hat, keine mündlichen oder schriftlichen Berichte als IM geliefert zu haben, so ist doch jedenfalls unstreitig, dass der Kläger im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit als Stabschef und später als Kommandeur in engen zeitlichen Abständen regelmäßig Kontakte mit dem zuständigen MfS-Mitarbeiter gehabt hat. Mit diesem wurden sowohl dienstliche als auch private Fragen hinsichtlich der dem Kläger unterstellten Grenzsoldaten besprochen. Auch dies stellt eine bewusste, zweckgerichtete Mitarbeit beim MfS dar. Eine solche wird im Übrigen vom Kläger auch nicht bestritten.

Der Kläger hat jedoch nach Überzeugung der Kammer die aufgrund seiner Tätigkeit für das MfS bestehenden Zweifel an seiner Eignung ausgeräumt.

Die Frage, ob der Beamtenbewerber wegen einer Tätigkeit für das frühere MfS bestehende Eignungszweifel ausgeräumt hat, unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. OVG M-V, Urt. vom 6. August 2003 - 2 L 159.02 -, zitiert nach Juris). Ob die frühere Tätigkeit für das MfS Zweifel begründet, die die Ernennung zum Ehrenbeamten ausschließen, ist auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu beurteilen (vgl. Koll/Stach/ Müller, LBG M-V, § 8 Ziffer 4.2). Bezugspunkt der Überprüfung nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 LBG M-V a.F. muss sein, ob das damalige Verhalten Grund für die Annahme gibt, beim Überprüften liege aktuell ein Eignungsmangel vor. Allein ein moralisches Unwerturteil hinsichtlich der früheren IM-Tätigkeit bzw. sonstigen Tätigkeit für das MfS reicht daher nicht aus, auch wenn die systematische und umfassende Ausforschung der eigenen Bevölkerung durch das MfS ein besonders abstoßendes Herrschaftsinstrument der DDR war (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997 - 1 BvR 1934/93 -, BVerfGE 96, 189; BVerwG, Urt. v. 23. Juni 2004 - 3 C 41.03 -, NJW 2004, 2462).

Kriterien für die Würdigung des Einzelfalles sind etwa die Dauer und Intensität der Zusammenarbeit, der Grund der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und für ihre Beendigung sowie Inhalt und Umfang der erstatteten Berichte. Diese allgemeinen Kriterien entsprechen denen der Rechtsprechung zum Sonderkündigungstatbestand wegen MfS-Tätigkeit nach dem Einigungsvertrag (vgl. BVerwG, Beschl. vom 28. Januar 1998 - 6 P 2/97 -, BVerwGE 106, 153; Urt. vom 3. Dezember 1998 - 2 C 26.97 -, BVerwGE 108, 64). Die Bewertung, die an Hand dieser Kriterien zu erfolgen hat, ist jedoch nicht - wie im Fall der Sonderkündigung - an der Frage auszurichten, ob die Fortsetzung des Dienstverhältnisses dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn zumutbar ist. Der maßgebliche Bezugspunkt für die Überprüfung nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 LBG M-V a.F. ist vielmehr, inwieweit das damalige Verhalten und die dafür maßgeblichen Motive des Überprüften Grund für die Annahme geben, es liege beim Gewählten aktuell ein Eignungsmangel vor.

Hinzu kommt, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Beschl. v. 20. September 1995 - 2 M 55/95 -, Seite 5 des Umdrucks sowie Urt. vom 6. August 2003 - 2 L 159/02 -, a.a.O) und des Bundesverfassungsgerichts (Urt. vom 8. Juli 1997- 1 BvR 2111/94 -, EuGRZ 1997, 279) der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung ist. Persönliche Haltungen können sich ebenso wie die Einstellung zur eigenen Vergangenheit im Laufe der Zeit ändern. Längere beanstandungsfreie Zeiträume können auf Bewährung, innere Distanz, Abkehr von früheren Einstellungen und Taten hinweisen. Auch die gesellschaftliche Ächtung von Fehlverhalten verliert sich mit der Zeit. Die Rechtsordnung trägt dieser Erkenntnis in vielfältiger Weise

Rechnung. Strafrechtliche Verjährungsfristen und die Tilgungsvorschriften der Strafregisterbestimmungen sind Beispiele dafür. Eine zeitliche Sperre für die Berücksichtigung einer Mfs-Tätigkeit ergibt sich auch aus § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 StUG. Danach ist die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecke nach dem 31. Dezember 2011 unzulässig. Zwar war vorliegend eine Überprüfung auch nach dem 29. Dezember 2006 noch möglich, da der Kläger zu dem im § 21 Abs. 1 Nr. 6 d, Abs. 3 StUG genannten Personenkreis gehört. Doch auch wenn für den Kläger kein Verwertungsverbot hinsichtlich der neuerlich vom BStU übermittelten Unterlagen ergibt, wird doch aus der Tatsache, dass ein solches ab dem 1. Januar 2012 auch für die in § 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG benannten Personen gilt, die grundsätzliche gesetzgeberische Wertung deutlich, dass auch diesem Personenkreises eine frühere IM-Tätigkeit dann nicht mehr soll vorgehalten werden können. Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist daher davon auszugehen, dass bei einem erheblichen Zeitablauf seit Beendigung der MfS-Mitarbeit diese Tätigkeit nur noch in besonders gravierenden Fällen für eine mangelnde Eignung des Bewerbers herangezogen werden kann (vgl. OVG M-V, Urt. vom 6. August 2003 - 2 L 159/02 -, a.a.O.).

Daran gemessen ist nach Auswertung sämtlicher verfügbarer Unterlagen hier anzunehmen, dass die bestehenden Zweifel an der Eignung des Klägers für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters ausgeräumt sind. Dafür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Beklagten haben die fehlende charakterliche Eignung des Klägers aus seiner Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS hergeleitet. Im Hinblick darauf, dass die für den Kläger angelegte Arbeitsakte keinerlei Berichte enthält, lässt sich schon nicht feststellen, ob und in welchem Umfang der Kläger in dem relativ kurzen Zeitraum, in dem er als Inoffizieller Mitarbeiter des MfS geführt worden ist, überhaupt Berichte gefertigt hat. Eine konkrete Tätigkeit des Klägers als IMS ist nicht belegt. Im Zusammenhang mit seiner Funktion als Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef bzw. als Kommandeur hatte der Kläger nach eigenem Bekunden zwar regelmäßig Kontakte zu Mitarbeitern des MfS, doch ist in keinsten Weise konkret ersichtlich, dass er dabei belastende Berichte etwa über die seinem Grenzkommando angehörenden Grenzsoldaten geliefert hätte. Er selbst verneint dies in seinen Erklärungen, letztmalig an Eides statt im Oktober 2009, ohne dass ihm dies widerlegt werden könnte. Danach erscheint die Verstrickung des Klägers in die Machenschaften des früheren MfS in zeitlicher, quantitativer und insbesondere qualitativer Hinsicht jedenfalls nicht als schwerwiegend. Angesichts des Umstandes, dass am

Wahltag Mitte 2009 als dem hier maßgeblichen Zeitpunkt, seit Beendigung der MfS-Tätigkeit bereits knapp 20 Jahre vergangen sind, vermag diese Tätigkeit nach den oben dargelegten Maßstäben, weil sich eine besonders gravierende Belastung des Klägers nicht feststellen lässt, nicht zur Annahme seiner mangelnden Eignung führen.

Ferner ist zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass er seine frühere MfS-Tätigkeit im Vorfeld der hier entscheidungsrelevanten Wahl 2009 nicht verschwiegen, sondern hierzu unter dem 26. März 2009 bereits eine umfassende Erklärung abgegeben hat. Wenn die Beklagten in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass der Kläger die Eignungszweifel auch deshalb nicht ausgeräumt habe, weil er als Anlage 6 der eingereichten Wahlunterlagen vorgesehene Formularerklärung zur MfS-Tätigkeit (vgl. Bl. 37 BA Nr. 3) nicht unterschrieben habe, vermögen sie damit nicht durchzudringen. Vielmehr war es dem Kläger verwehrt, die auf dem Vordruck vorgesehene Bestätigung, zu keiner Zeit Angehöriger des MfS/AfNS gewesen zu sein und keine Verpflichtung zu inoffizieller oder hauptamtlicher Mitarbeit mit einer der genannten Dienststellen eingegangen zu sein, zu unterzeichnen, wollte er seiner Wahrheitspflicht nachkommen.

Auch dem Vorwurf, dass der Kläger den Umstand, dass er als „IM Richard“ vom MfS geführt worden ist und im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bei den DDR-Grenztruppen regelmäßig Kontakt mit MfS-Mitarbeitern gehabt hat, lediglich zögerlich und letztlich erst zur aktuellen Wahl preisgegeben habe, kann keine besondere Bedeutung zugemessen werden. Lediglich mit einem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ließe sich die mangelnde persönliche Eignung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst begründen. Ein solcher ist jedoch weder im Zusammenhang mit der Wahl von 2009 noch mit der von 2004 ersichtlich. Im Gegensatz zur Wahl 2009 hat der Kläger zwar 2004 nicht bereits von sich aus eine Erklärung zu seiner MfS-Tätigkeit und seinen dienstlichen Kontakten mit dem MfS abgeben, doch stellte auch sein damaliges Verhalten, nämlich das bloße Nichtzurückreichen der abverlangten Formularerklärung, schon keine Täuschungshandlung dar.

Ebenso wenig vermag der Umstand, dass der Kläger sich selbst in dem Interview, welches auszugsweise als Beitrag zum Buch "Grenzerfahrungen" von Karen Meyer-Rebentisch im November 2009 veröffentlicht wurde, als "zu sehr in das System eingebunden" bezeichnet und im gesamten Interview keine deutlich distanzierende Haltung zum Grenzregime einnimmt, dazu führen, dass von seiner Nichteignung auszugehen wäre. In dem Interview beschreibt der Kläger seinen beruflichen Werdegang,

die Arbeit im Grenzkommando und dass er bei der Vernehmung eines Festgenommenen im Salzwedeler Bereich dabei gewesen ist. Ebenso beschreibt er seinen beruflichen Werdegang nach der Wende. Diesen eher deskriptiven Schilderungen lässt sich nicht entnehmen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Wahl 2009 über keinerlei Einsichtsvermögen verfügt habe und jegliche innerliche Distanz zu den MfS-Machenschaften vermissen ließe. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2011 gegenüber dem Gericht deutlich gemacht, dass er aus heutiger Sicht die Grenzsicherung mit Waffengewalt für falsch erachte, und in Bezug auf die vom Beigeladenen angeführten Opfer erklärt, dass er anbiete, mit jedem der dies wünsche, ins Gespräch zu kommen.

Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger bereits eine Wahlperiode als ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt tätig gewesen ist, ohne dass Beanstandungen hinsichtlich seines dienstlichen Verhaltens bekannt geworden sind. Dieser und der weitere Umstand, dass der Kläger sich bereits seit 1994 als Stadtvertreter in Schönberg engagiert, können als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass er sich innerlich von früheren Einstellungen und Taten distanziert hat (vgl. BVerwG, Beschl. vom 26. Oktober 1999 - 1 WB 13/99 -, m.w.N, zitiert nach Juris).

2.

Entgegen der Ansicht des Klägers war die Beklagte zu 1. zwar befugt, die Ernennungsvoraussetzungen auch unter dem Blickwinkel des § 8 Abs. 4 Nr. 1 LBG a.F. zu prüfen und zwar unabhängig davon, ob der Beigeladene als Einsprechender dies rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 43 Abs. 1 KWG nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 19. Juni 2009 gefordert hat. Denn die Beklagte zu 1. hat gemäß § 71 Abs.1 Nr. 5 KWG stets über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden, kann aber einen entsprechenden Beschluss nur dann fassen, wenn keiner der unter Nr. 1 bis 4 benannten Fälle vorliegt. Allein der Einsprechende bleibt gegebenenfalls mit einem verspäteten Tatsachenvortrag ausgeschlossen. Entsprechendes gilt jedoch nicht für die von der Stadtvertretung stets zu prüfende und hier allein im Streit befindliche Rechtsfrage, ob der Wahlbewerber wählbar war.

Nach Auffassung der Kammer liegt bezüglich des Klägers jedoch auch ein Eignungsmangel gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 LBG a.F. nicht vor.

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 LBG M-V a.F. kann Beamter nicht werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im In-

ternationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat. Vorliegend wird dem Kläger von den Beklagten ein Verstoß gegen die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätze vorgehalten, insbesondere des Art. 13 Nr. 2, wonach jeder Mensch das Recht hat, sein eigenes Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren. Es reicht jedoch für den Verstoß nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 LBG M-V a.F. nicht jede unter dem Schutz der politischen Ordnung der DDR begangene Unrechtstat aus. Nach der, soweit ersichtlich, einheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die in unterschiedlichsten gesetzlichem Kontext mit der Frage des Vorliegens eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit befasst war, wird vielmehr stets gefordert, dass erheblich gegen die Gemeinschaftsordnung verstoßende Handlungen erforderlich sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 19. Januar 2006 - 3 C 11/05 -; BAG Urt. vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 269/93 -; jeweils zitiert nach Juris).

Nach Auffassung der Kammer gelten bei der Frage, ob der Kläger eine erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit begangen hat, die von der Rechtsprechung zur Entlassung von Beamten bzw. zur Kündigung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages entwickelten Grundsätze entsprechend, die auch im Rahmen des § 8 Abs. 4 Nr. 2 LBG a.F. schon herangezogen und dort im Einzelnen erörtert wurden. Denn auch hier ist eine Überprüfung der persönlichen Eignung des Wahlbewerbers vorzunehmen (vgl. zur entsprechenden Anwendung der benannten Grundsätze auf die Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG BVerwG, Beschl. vom 26. Oktober 1999 - 1 WB 13/99 -, zitiert nach Juris). Allein aus der Anknüpfung an ein früheres Verhalten lässt sich ein solcher aktueller Eignungsmangel jedoch nicht unmittelbar herleiten.

Hieran gemessen erscheint die frühere Tätigkeit des Klägers in führender Position bei den Grenztruppen nicht (mehr) von erheblichem Gewicht.

Neben den bereits unter 1. im einzelnen aufgeführten Umständen, die auch hier in die Gesamtwürdigung einzustellen sind, bleibt insbesondere zu beachten, dass nicht ersichtlich ist, dass der Kläger an der Tötung eines Flüchtenden oder an der Verhinderung von Fluchtversuchen unter Einsatz von Waffengewalt beteiligt war oder dergleichen auf sein Kommando hin erfolgt ist. In Zusammenschau ist die Kammer daher der Auffassung, dass jedenfalls nicht eine solche erhebliche - ihm individuell zurechenbare - Zuwiderhandlung

gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit vorlag, dass sie im Zeitpunkt der Wahl 2009 - also mindestens fast 20 Jahre später - ohne Hinzutreten weiterer, hier nicht vorliegender Umstände, die mangelnde Eignung für eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis begründen könnte.

Zu einer anderen Gewichtung sieht sich die Kammer auch nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sogenannten umgekehrten Proportionalität veranlasst. Dieser im Rahmen der Rechtsprechung für den Begriff der Unzumutbarkeit im Sinne des Abs. 5 Ziffer 2 EV entwickelte Grundsatz, wonach davon auszugehen ist, dass bei einer exponierten Funktion bereits eine vergleichsweise geringe Belastung zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt, während die Weiterbeschäftigung in weniger bedeutsamer Stellung erst unzumutbar ist bei sehr starker Belastung (vgl. BVerwG, Beschl. vom 28. Januar 1998 - 6 P 2.97 -zitiert nach Juris); findet auch im Rahmen des § 8 Abs. 4 LBG MV a.F. Anwendung (vgl. OVG M-V, Beschl. vom 06. August 2003 - 2 L 159/02 -, zitiert nach Juris). Zwar hat der Bürgermeister einer Gemeinde eine herausgehobene Stellung inne, doch bleibt zu berücksichtigen, dass wegen der Angehörigkeit der Stadt Schönberg zum Amt Schönberger Land das dortige Bürgermeisteramt lediglich ehrenamtlich ausgeübt wird. Anders als dies in hauptamtlich geführten Gemeinden der Fall ist, leitet der ehrenamtliche Bürgermeister nicht die Verwaltung. Dies geschieht vielmehr durch das Amt, dem die Gemeinde - hier die Stadt Schönberg - angehört, § 127 Abs. 1 S. 3 KV MV. Dem Bürgermeister einer ehrenamtlich geleiteten Gemeinde kommt mithin eine weniger bedeutsame Stellung zu als dem einer hauptamtlich geleiteten Gemeinde. In Zusammenschau mit den bereits aufgezeigten Erwägung führt dies hier dazu, dass Eignungszweifel beim Kläger jedenfalls im Zeitpunkt der Wahl 2009 nicht mehr anzunehmen waren.

Da die Klage erfolgt hat, sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens gemäß §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO von den Beklagten zu tragen. Dies betrifft jedoch nicht die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen. Da dieser keinen Sachantrag gestellt hat und damit auch kein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es der Billigkeit, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und

Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries

Tiemann

Sartor

Ausgefertigt:

Schwerin, 29. Juni 2011

Glaser, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

